

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER PROTEC-24 FACILITY SERVICE GMBH

Stand: 28.10.2021

I. Allgemeines

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Willenserklärungen, insbesondere Angebote, die Annahme von Angeboten, Vorschläge, Beratungen, Nebenleistungen sowie Lieferungen und Leistungen erfolgen im Namen der Protec-24 facility service GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer unter ausschließlicher Einbeziehung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten die vorliegenden Bedingungen als vom Vertragspartner angenommen. Jedweder Willenserklärung des Vertragspartners mit der seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen werden sollen, wird hiermit widersprochen. Mündliche Absprachen und Nebenabreden bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Bestätigung.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Soweit nicht im Angebot anders angegeben, halten wir uns an die im Angebot angegebenen Preise 90 Tage ab Angebots-Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserem Angebot angegebenen Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk (EXW, INCOTERMS 2020) ausschließlich Verpackung, welche gesondert in Rechnung gestellt wird.

Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Änderungen sind diesbezüglich zulässig, soweit die technische Funktion nicht beeinträchtigt ist und die Ware sich für den gewöhnlichen Gebrauch eignet, sowie der Wert der beauftragten Ware nicht oder nur in unwesentlichem Umfang beeinträchtigt ist.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Die in Katalogen, Prospekten sowie sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind unverbindliche Produktinformationen und stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar; Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

Bestellungen unserer Kunden und Vertragspartner sind bindende Angebote. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl durch Zusenden einer Auftrags-/Empfangsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Besteller die bestellte Ware zugesandt wird. Mündliche Erklärungen, auch die unserer Vertreter, Außendienstmitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung, dies gilt auch für Vertragsergänzungen, -änderungen oder Nebenabreden.

Die angebotenen Wartungs- bzw. Montagepreise stehen unter dem Vorbehalt, dass die von uns zu erbringenden Leistungen ohne Behinderung und Unterbrechung, auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten des Vertragspartners, ausgeführt werden können. Notwendige Hilfsmittel wie Energie, Hebebühnen, Stapler, Gerüste über 3m sowie ungehinderte Erreichbarkeit mit Klein-LKW bzw. PKW muss durch den Vertragspartner

sichergestellt werden. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterialien und Verpackungen hat der Vertragspartner zu veranlassen. Sollten in den Verhältnissen eines Vertragspartners Veränderungen eintreten, die eine Gefährdung des Vertragszweckes bedeuten, so bleibt uns vorbehalten, vom Angebot bzw. Verkauf zurückzutreten.

3. Auftrag, Lieferung und Leistung

Die Annahme sämtlicher Aufträge erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit, insbesondere der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unseren Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist.

Besteht endgültig keine Liefermöglichkeit, so wird dieses von uns innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Kenntnisnahme dem Vertragspartner angezeigt und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstattet.

Angaben zu Lieferzeiten und Lieferfristen sind nur annähernd, sofern nicht ein bestimmtes Lieferdatum schriftlich bestätigt wurde.

Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - insbesondere auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten-, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Das Vorliegen vorstehender Umstände berechtigt uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben oder

wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners können in diesem Falle nicht hergeleitet werden.

Für den Fall, dass ein schriftlich bestätigter Liefertermin nicht eingehalten wird, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Teillieferungen und Teilleistungen sind jederzeit zulässig und werden hinsichtlich etwaiger Reklamationen und der Bezahlung als eigenständige Lieferung gewertet.

Bei eigenem Verzug oder Unmöglichkeit der Leistung sind wir zum Ersatz des Verzugschadens nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet.

Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB.

4. Vertragsstrafe

Willenserklärungen, die auf die Vereinbarung einer Vertragsstrafe gerichtet sind, werden nicht angenommen. Keine Erklärung oder tatsächliches Verhalten darf dahingehend ausgelegt oder verstanden werden, dass darin die Annahme einer entsprechenden Willenserklärung gesehen werden kann.

5. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig. Es gelten ab diesem Datum die gesetzlichen Verzugsregeln. Uns bleibt es nachgelassen, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher sich aus der Geschäftsbeziehung insgesamt ergebenden Forderungen, insbesondere bis zur vollständigen Werklohnzahlung, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren, Gegenständen und Anlagen vor.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Wird die gelieferte Ware durch den Vertragspartner zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns. Der Vertragspartner kann an den verarbeitenden Sachen kein Eigentum erwerben. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Diese neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Der Vertragspartner hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern so lange vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben. Aus der Forderung, die der Vertragspartner bei Weiterveräußerung erwirbt, ist mit Abschluss des Vertrages aufgrund dieses Angebotes bzw. dieser Bestätigung bereits der Rechnungswert der von uns zu diesem Geschäft gelieferten Ware an ihn abgetreten. Der Vertragspartner kann die Forderung im Abtretungsfalle nur für uns einziehen. Der Vertragspartner hat auf unser Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen. Wir können den Schuldnern die Abtretung anzeigen.

Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren zu einem

Gesamtpreis, so tritt der Vertragspartner schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf mit dem Betrag an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Vertragspartner schon jetzt den ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenen Vergütungsanspruch mit dem Betrag an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Eingehende Geldbeträge, die zum Teil oder ganz auf Vorbehaltsware entfallen, hat der Vertragspartner getrennt aufzubewahren und unverzüglich an uns abzuführen. Auch soweit der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen die eingezogenen Beträge uns zu und sind gesondert aufzubewahren. Der Vertragspartner hat uns Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferten Waren gegen Diebstahlgefahr zu sichern und uns auf dessen Verlangen den Versicherungsabschluss nachzuweisen.

7. Sach- und Rechtsmängelhaftung

Wir übernehmen die Gewähr, dass unsere Lieferung und Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben, nicht mit Fehlern behaftet ist und dem vereinbarten Lieferumfang entspricht. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von uns oder des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Weiterhin wird nur für Sachmängel gehaftet unter der Voraussetzung einer sachgemäßen Bedienung unter Beachtung der Betriebsvorschriften sowie der notwendigen monatlichen Funktionsprüfungen durch den

Betreiber, wie es das Institut für Bautechnik in Berlin vorschreibt.

Für die von uns im Rahmen von Kauf- und Werklieferungsverträgen gelieferte Ware gilt eine Beanstandungsfrist von 5 Tagen ab dem Empfang als vereinbart. Die Mängelrüge bedarf der Textform. Die Frist ist gewahrt, wenn die Mängelrüge innerhalb von 5 Tagen ab Empfang der Ware per Post, Telefax oder Email uns eingeht. Nach Ablauf der Beanstandungsfrist können Gewährleistungsansprüche wegen Sach- oder Werkmängeln nur geltend gemacht werden, wenn es sich um verdeckte Mängel handelt.

Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Sofern ein Sachmangel vorliegt, kann der Auftraggeber die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) verlangen. Ein Anspruch auf Nachlieferung besteht erst, wenn wir mindestens zweimal die Nachbesserung erfolglos versucht haben oder die Nachbesserung unmöglich oder von uns abgelehnt worden ist.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der Soll-Beschaffenheit, sofern die Abweichung die Brauchbarkeit des Werkes für den vereinbarten oder vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigt.

Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber nicht. Herstellergarantien bleiben davon unberührt.

Für Schadenersatzansprüche haften wir uneingeschränkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Eine Haftung für entgangenen Gewinn sowie für Folgeschäden oder reine Vermögensschäden erfolgt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die vorstehend beschriebenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden an Leib, Leben und körperlicher Unversehrtheit.

8. Zuschläge und Wartestunden

Außerhalb unserer normalen Arbeitszeit ausgeführte Leistungen werden von uns mit einem im Vertrag aufgeführten Zuschlag in Rechnung gestellt, wenn die Ausführung der Arbeiten aufgrund vom Vertragspartner zu vertretenden Umständen auch außerhalb unserer normalen Arbeitszeiten erforderlich werden oder wenn dies vom Vertragspartner ausdrücklich gewünscht wird. Die Montageorte müssen für unsere Erfüllungsgehilfen frei zugänglich sein. Unsere Erfüllungsgehilfen dürfen nicht durch andere Gewerke o.ä. behindert werden. Sollten solche oder andere von uns nicht zu vertretende Behinderungen oder Verzögerungen und Wartestunden entstehen, so werden diese gesondert berechnet.

7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen

Sondervermögen ist der Sitz der Protec-24 facility service GmbH.

8. Datenschutz

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) des Auftraggebers erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, weil dies für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit ihm erforderlich ist (Art. 6 S. 1 Abs. 1 lit. b) der DSGVO).

Er kann gemäß Art. 21 DSGVO bei der Firma Protec-24 facility service GmbH Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einlegen, soweit Gründe dafür vorliegen. Hinsichtlich der Betroffenenrechte des Vertragspartners wird auf die Bestimmungen der DSGVO, insbesondere der Art. 7 Abs. 3, 15 bis 18, 20, 21 und 77 verwiesen.

II. Montageleistungen

1. Leistungsausführung

Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Vertragspartner alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Vertragspartner erteilten Informationen umschrieben wurden oder die der Vertragspartner hätte kennen müssen.

2. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

Ist die Montage des Vertragsgegenstandes vereinbart, stehen die angebotenen Montagepreise unter der Bedingung, dass die Arbeiten ohne Unterbrechung der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden können.

Der Vertragspartner hat vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, Grenzverläufe sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Der Vertragspartner hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie- und Wassermengen sind vom Vertragspartner auf dessen Kosten beizustellen.

Der Vertragspartner hat für die Zeit der Leistungsausführung kostenlose Lagerplätze für Werkzeuge und Materialien zur Verfügung zu stellen.

Einfache Leitern bis zu einer maximalen Standhöhe von 3m sind in den Endpreisen unter der Voraussetzung der ungehinderten Bewegungsfreiheit im Einsatzbereich einer Baustelle enthalten. Alle weiteren für die Montage erforderlichen Geräte (insb. Arbeitsbühnen, Gerüste etc.) sind vom Vertragspartner zu stellen.

3. VOB/B

Es wird die Anwendung der VOB/B in der jeweils gültigen Fassung vereinbart.

III. Wartungsleistungen

1. Störungen

Jede Störung der zu wartenden Anlage ist uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Tagen nach Auftreten der Störung, schriftlich zu melden. Die Beseitigung der Störung darf nur durch uns erfolgen. Sofern Störungen nicht infolge von Gewährleistungsmängeln aus Montagearbeiten, sondern als Folge unsachgemäßer oder missbräuchlicher Bedienung, Beschädigung oder als Folge eines Brandfalles eingetreten sind, werden die erforderlichen Arbeiten gesondert zu unseren jeweils geltenden Stundensätzen in Rechnung gestellt.

2. Terminabsprachen

Die vorbeugenden Wartungsarbeiten werden zu rechtzeitig zwischen dem Vertragspartner und uns vereinbarten Terminen während unserer regelmäßigen Arbeitszeit vorgenommen. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die zu wartende Anlage zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung steht. Können sich der Vertragspartner und wir nicht auf einen Termin einigen, so entfällt die Wartung ersatzlos, ohne dass der Vertragspartner daraus Ansprüche herleiten kann. Dasselbe gilt, wenn unser Kundendienst-Techniker absprachegemäß angereist ist, ihm jedoch kein Zugang zu oder keine ausreichende Arbeitsmöglichkeit an der Anlage gegeben wird. Kann eine Wartung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben nicht durchgeführt werden, werden dem Vertragspartner die entstandenen Fahrtkosten, sowie Warte- und Stillstandszeiten in Rechnung gestellt. Außerhalb unserer regelmäßigen Arbeitszeit werden nur dann Wartungsarbeiten ausgeführt, wenn wir die Durchführung und Beendigung der Wartungsarbeiten innerhalb unserer regelmäßigen Arbeitszeit nicht zu vertreten haben.

Unsere regelmäßige Arbeitszeit ist von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Werden die vertraglich vereinbarten Arbeiten auf Wunsch des Vertragspartners außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit von uns, z.B. an Samstagen oder nachts durchgeführt, so wird ein Zuschlag in Höhe von 75 % und an Sonn- und Feiertagen in Höhe von 125 % auf den gesamten Wartungspreis erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Gesamt-Wartungspreis die Durchführung der Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeiten ausdrücklich beinhaltet.

3. Pflichten des Kunden

Unser Kundendienst-Techniker erstellt über jeden Besuch beim Vertragspartner einen Arbeitsbericht als Nachweis der erbrachten Leistungen. Dieser Bericht, der vom Vertragspartner nach Beendigung der Arbeit zu unterzeichnen ist, umfasst insbesondere, den Tag des Durchführungszeitpunktes, die Bezeichnung der gewarteten Geräte und die Bezeichnung der durchgeführten Arbeiten und der ersetzten Teile. Der Vertragspartner gewährt uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen stets Zutritt zu der zu wartenden Anlage und verpflichtet sich, jede gewünschte, sachdienliche Auskunft über diese Anlage und ihrer Betriebsbedingungen zu erteilen. Sollte eine Generalüberholung der zu wartenden Anlage oder der Austausch wesentlicher Teile der Anlage erforderlich werden, werden wir dem Vertragspartner einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorlegen. Im Falle der Nichtgenehmigung der von uns als erforderlich angesehenen Arbeiten ist jegliche Gewährleistung von uns ausgeschlossen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dem Kundendienst-Techniker bzw. unserem Erfüllungsgehilfen alle zur Wartung erforderlichen Geräte (insbesondere Leitern, fertige Gerüste etc.) und eventuelles

Hilfspersonal kostenlos zur Verfügung zu stellen, und dafür zu sorgen, dass alle Geräte der zu wartenden Anlagen frei zugänglich sind (z.B. Öffnen abgehängter Decken). Der Vertragspartner verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass bei Arbeiten auf dem Dach sichergestellt ist, dass sich der Kundendienst-Techniker bzw. unser Erfüllungsgehilfe gemäß den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften absichern kann.

4. Wartungsgebühren

Die vertraglichen Wartungsarbeiten werden pauschal berechnet. Wegezeiten gelten als Arbeitszeit und sind in der Pauschale enthalten (sofern keine Einzelpreise vereinbart wurden). Die Wartungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Neben der Wartungsgebühr wird die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert berechnet. Die nicht in der Wartungspauschale abgegoltenen Leistungen werden zu unseren jeweils gültigen Listenpreisen berechnet.

5. Preisänderungen

Die Wartungsgebühren werden laufend der Kostenentwicklung angepasst und können von uns mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich zum Ende eines Monats durch einseitige Erklärung geändert werden, wenn diese Änderung wegen erhöhter Lohn-, Material- oder sonstiger Kosten erfolgen. Entsprechendes gilt für neue oder erhöhte Steuern, Gebühren oder Abgaben.

6. Vertragsdauer des Wartungsvertrages

Ein Wartungsvertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien und gilt als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, längstens jedoch bis zum Ende des Monats der endgültigen Außerbetriebnahme der zu wartenden Anlage. Der Wartungsvertrag kann

schriftlich unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Jahresende des 3. Kalenderjahres nach Abschluss des Wartungsvertrages. Das Recht beider Vertragsparteien auf Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt davon unberührt. Für die Dauer einer vorübergehenden Außerbetriebnahme der zu wartenden Anlage, gleich aus welchem Grunde, ruhen die Verpflichtungen zur Wartung und Gebührenerzahlung. Die endgültige oder vorübergehende Außerbetriebnahme der zu wartenden Anlage sowie deren Wiederinbetriebnahme nach einer vorübergehenden Außerbetriebnahme sind schriftlich anzuzeigen. Geht die zu wartende Anlage während der Laufzeit des Vertrages auf einen Dritten über, so bleibt davon dieser Vertrag unberührt.

Wünscht der neue Betreiber der zu wartenden Anlage das Vertragsverhältnis zu übernehmen, können wir diesem nur aus wichtigem Grund den Eintritt in das Vertragsverhältnis versagen.

7. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für Wartungsarbeiten beträgt 1 Jahr.

IV. Lieferung von Ersatzteilen

Mängelrügen hat der Vertragspartner innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Ware am Erfüllungsort bei uns eingehend schriftlich geltend zu machen. Von uns als mangelhaft anerkannte Ware nehmen wir zurück und liefern an ihrer Stelle mangelfreie Ware.

Die Gewährleistungsfrist für gelieferte Ersatzteile beträgt 1 Jahr. Normaler, üblicher Verschleiß stellt dabei keinen Sachmangel dar.